



**CIPRA**  
**LEBEN IN**  
**DEN ALPEN**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
ÖSTERREICH

Per E-Mail an: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

Schaan, 10. September 2025

**Stellungnahme zu GZ: U-UVP-6/9/180-2025**  
**Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Verfahren nach dem UVP-G 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG hat mit Eingabe vom 15. Juni 2025 bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung einer Genehmigung des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal (AK)“ nach den Bestimmungen des UVP-G angesucht.

Die internationale Alpenschutzkommission CIPRA International ist eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 23. Dezember 2022, GZ 2022-0.911.587 anerkannte Umweltorganisation und umfasst das gesamte Bundesgebiet als Wirkungsgebiet.

Gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 hat eine anerkannte Umweltorganisation Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gem § 9 Abs 1 leg cit schriftliche Einwendungen erhoben hat.

Im Folgenden erhebt CIPRA International fristgerecht nachstehende

## **EINWENDUNGEN**

gegen das Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ und führt dazu wie folgt näher aus:

### **A. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN**

Das Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ besteht aus zwei Vorhabensteilen (VT1, VT2), wobei lediglich VT1 zur Genehmigung eingereicht wurde. Dieser Vorhabensteil umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Speichers im Platzertal und des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz mit einer zusätzlichen Leistung von rund. 400 MW. Mit dem Ausbau sollen jährlich ca. 29



GWh regelfähige Spitzenenergie aus natürlichem Zufluss erzeugt werden. Die zusätzliche Erzeugung von elektrischer Energie durch die Integration anderer volatiler erneuerbarer Energie (wie Sonne und Wind) beläuft sich auf bis zu 1 TWh/a. Die Ausbaustufen 1 und 2 (VT1 und VT2) sollen zeitlich getrennt umgesetzt werden. Für die Bauphase wird ein Zeitraum von sieben Jahren angeführt und umfasst vier Hauptbaustellen (Platzertal, Kaunertal, Burgschrofen und Prutz).

CIPRA International sieht die dringende Notwendigkeit, die Energiewende naturverträglich zu gestalten und zu fördern. Der Ausbau des Kraftwerks Kaunertal mit seinen umfangreichen Anlagen, insbesondere dem geplanten Speicher Platzertal, steht im eklatanten Widerspruch zu Artikel 2(2) des Rahmenvertrages der Alpenkonvention und insbesondere der Deklaration zur integrierten und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in den Alpen, wie sie von den Umweltministerien der Alpenländer an der XVI. Alpenkonferenz 2020 verabschiedet wurde<sup>1</sup>. Im Speziellen widerspricht sie den dortigen Verpflichtungen gemäss den Punkten 1 (Schutz der letzten natürlich erhaltenen Flussläufe in den Alpen), 2 (Revitalisierung und Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Fließgewässern), 6 (Keine Gefährdung von Wasserqualität, -Quantität, Hydromorphologie und der Ökosysteme beim Wasserkraftausbau) und 10 sowie 11 (Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in wasserwirtschaftlichen Fragen).

Das Ausbauprojekt gerät weiter in Konflikt mit den Anliegen der Alpen Klimaziele 2050<sup>2</sup> und den darin formulierten Umsetzungspfaden in den Bereichen Wasser, Naturgefahren sowie Ökosysteme und Biodiversität.

Weiters widerspricht das Vorhaben den Kriterien der CIPRA International für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung, die 2021 verabschiedet wurden.<sup>3</sup> Die letzten Süßwasserperlen im Alpenraum müssen geschützt werden. Intakte Flüsse und Flussabschnitte sowie die Gebirgsbäche sollen im Dienste von Wasserqualität und ihren vielfältigen Funktionen zu Stärkung und Erhalt der Biodiversität stehen. Denn dem Erhalt der letzten ökologisch intakten Flüsse, Bäche und Flussstrecken kommt aufgrund des hohen Nutzungsgrades im Alpenraum und dem allgemein schlechten Erhaltungszustand der Gewässer und ihrer Fauna eine hohe Priorität zu.

Die Trennung des Gesamtvorhabens in zwei Vorhabensteile ändert nichts daran, dass der Zustand der Venter und Gurgler Ache in Zukunft aufgrund des VT 2 wesentlich beeinträchtigt würde. Bei einer Wasserentnahme von bis zu 80 Prozent des Durchflusses wird nicht nur die Gewässerökologie zerstört, es entfalten sich auch negative Auswirkungen auf das Ötztal. Für den Platzertalbach, seine Zuflüsse und die dortigen Feuchtgebiete gilt dies bereits für den hier gegenständlichen VT 1.

In Österreich sind lediglich 15 % der Fließgewässerabschnitte in sehr gutem Zustand. Die Mittel- und Unterläufe sowie die Gewässer der Tallagen sind bereits sehr stark anthropogen überformt und nur selten in einem sehr guten Zustand. Besonders sind jedoch die Oberläufe alpiner Gewässer in einem sehr guten Zustand und daher besonders schutzwürdig. Zur größten Bedrohung für die letzten Fließgewässer in sehr gutem Zustand zählen Hochwasserschutzmaßnahmen und der

---

<sup>1</sup> [https://www.alpconv.org/fileadmin/user\\_upload/Organisation/AC/XVI/ACXVI\\_WaterDeclaration\\_de.pdf](https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/AC/XVI/ACXVI_WaterDeclaration_de.pdf)

<sup>2</sup> <https://alpineclimate2050.org/>

<sup>3</sup> <https://www.cipra.org/de/positionen/wasserkraft-im-alpenraum>



Kraftwerksbau.<sup>4</sup> Alleine aufgrund der Tatsache des allgemein schlechten Zustands der Fließgewässer gilt es gerade jene zu bewahren, die in einem sehr guten oder guten Zustand sind. Dies unter anderem auch aufgrund der Verpflichtungen durch die Wasserrahmenrichtlinie, bis 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand für Oberflächengewässer zu erreichen. Ohne lebendige Oberläufe im Alpenraum ist dieses ambitionierte Ziel nicht erreichbar.

Eingriffe im Alpenraum sind sensibel, da die Flora und Fauna besonders vulnerabel ist und wesentlich länger für die Regeneration benötigt. Verstärkt wird dies durch den starken Rückgang der Biodiversität. Der Erhaltungszustand und der Erhaltungstrend der EU-Schutzgüter zeigt global wie in Österreich kein befriedigendes Bild.<sup>5</sup> Der Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie<sup>6</sup> stellt fest, dass 44 % der Lebensraumtypen und 34 % der Arten einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand aufweisen und lediglich 18 % der Lebensraumtypen und 14 % der Arten in günstigem Zustand sind. Die Beanspruchung eines ökologisch besonders wertvollen alpinen Hochtals wie dem Platzertal geht mit weitreichenden Naturbeeinträchtigungen einher und ist im Hinblick auf den Zustand der Biodiversität besonders kritisch zu betrachten. Die geplante Errichtung des Speichers Platzertal zerstört eine Fläche von rund 90 ha seltener Lebensräume, die nicht einfach durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. In diesem Tal befinden sich flächig geschützte Lebensräume, insbesondere der betroffene Moor-Feuchtgebiets-Komplex mit über 20 ha und rund 6 ha hochalpiner Moore. Daher wird ein klarer Widerspruch zur Alpenkonvention, in concreto dem Art 9 Bodenschutzprotokoll, erachtet.

Die österreichische Moorstrategie 2030+ hält fest, dass der Mensch unter enormer Kraftanstrengung versuchte, die scheinbar wertlosen Lebensräume in Nutzflächen für die Land- und Forstwirtschaft und in Siedlungsräume umzuwandeln. Die Entwässerung und der Torfabbau haben weitere Moore zerstört bzw. massiv beeinträchtigt und die verbliebenen Moore sind oftmals beeinträchtigt. Die gem. FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen befinden sich allesamt in der alpinen Region in einem ungünstig-unzureichenden oder einem ungünstig-schlechten Zustand. Hochlagenmoore sind in der Regel eher geringmächtig und auf besonders geeignete Standorte beschränkt, da in den Gebirgslagen das Wasser oberflächlich rasch abfließt und nur eine kurze Vegetationszeit für die Torfbildung im Jahr besteht. Abseits der Moorzentren in Österreich gibt es in jedem Bundesland wertvolle Moore, die aufgrund der Seltenheit dieser Lebensräume für sich allein von großer Bedeutung sind – so auch die betroffenen Moorflächen im Platzertal.<sup>7</sup>

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Vorhabensteilung eine Gesamtbetrachtung der potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt schlicht unmöglich macht, da sie nur Teile der gesamthaft noch viel gravierenderen Umweltbeeinträchtigungen behandelt, wohingegen bei Durchsicht der UVE-Unterlagen der Eindruck erweckt wird, dass das gegenständliche Vorhaben zu vernachlässigende Eingriffe in die Natur zur Folge hätte. Wie in den detaillierten Ausführungen noch näher ausgeführt wird, läuft dieses Vorgehen dem Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuwider.

---

<sup>4</sup> NGP 2021.

<sup>5</sup> BMK (2022) Biodiversitätsstrategie 2030+.

<sup>6</sup> Umweltbundesamt (2020), Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie 53 f.

<sup>7</sup> BMK (2022) Moorstrategie 2030+ 27f.



## B. DETAILIERTE AUSFÜHRUNGEN ZUM VORHABEN

### I. Vorhabensteilung und kumulative Wirkung der Vorhabensteile VT1 und VT2

Wie in den allgemeinen Ausführungen erläutert, gibt es rechtliche und fachliche Bedenken betreffend die Teilung des Vorhabens in zwei Vorhabensteile. Als Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 wird die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen betrachtet. Dies kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff umfasst – dem Grundsatz der Einheit der Anlage folgend – das gesamte zu verwirklichende Projekt, das auch alle damit in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen miteinschließt.<sup>8</sup>

Das gegenständliche Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ wurde über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren als ein einheitliches Vorhaben bestehend aus mehreren Anlagenteilen und Eingriffen in Natur und Landschaft inkl. den Wasserfassungen aus dem Ötztal geplant. Die Konsenswerberin hat erst nach Kritik und Widerstand aus der Bevölkerung im Jahr 2024 das Vorhaben in zwei Vorhabensteile (VT1, VT2) getrennt und damit die Wasserfassungen der Venter und Gurgler Ache aus dem gegenständlichen Vorhaben entfernt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wie die zwei Vorhabensteile in keinem zeitlichen, räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen, der eine voneinander getrennte Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen zulassen würde. Zwar führt die Projektwerberin aus, dass der eingereichte VT1 ein unabhängiges Projekt sei, welches ohne den VT2 funktioniert und rentabel betrieben werden kann. Ausgerichtet ist der VT1 allerdings für den Betrieb gemeinsam mit dem VT2, wodurch der enge sachliche Zusammenhang beider Vorhabensteile gegeben ist.

Nach Ansicht von CIPRA International ist eine integrative Gesamtschau sämtlicher Vorhabensbestandteile notwendig und eine getrennte Beurteilung der zwei Vorhabensteile dem Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung iSd UVP-RL widersprechend. Die Trennung des Gesamtvorhabens in zwei Vorhabensteile stellt eine Umgehung einer gesamthaften Beurteilung iSd § 1 Abs 1 UVP-G 2000 des Gesamtvorhabens dar, die für die Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen jedoch notwendig ist.

Mit dieser Trennung des Gesamtprojekts in zwei Vorhabensteile werden für die Funktionalität des Kraftwerksausbaus bedeutende Teile von der Beurteilung ausgenommen. Dazu zählen etwa die Wasserfassungen im hinteren Ötztal an der Gurgler und Venter Ache sowie der Ausbau der Unterliegerkraftwerke am Inn (KW Prutz 2, Prutz-Imst 2 und Erweiterung Imst-Haiming). Bekräftigt wird diese Annahme durch Aussagen der Konsenswerberin selbst, in dem sie betont, dass die Erweiterung des Kraftwerks nur mit dem Wasser aus dem Ötztal Sinn mache.<sup>9</sup> Aber auch am Beispiel des Druckstollens der Unterstufe wird ein direkter Zusammenhang erkannt, da dieser in Vorbereitung auf die im VT2 geplanten Wasserableitungen aus dem hinteren Ötztal entsprechend dimensioniert wird. Dies wird sogar von der Projektwerberin selbst festgehalten, in dem Sie schreibt, dass eine für VT1 nicht notwendige größere Dimensionierung des Druckstollens geplant wird, um für den VT2 geeignet zu sein.

<sup>8</sup> Vgl dazu Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, § 2

<sup>9</sup> Siehe dazu <https://kurier.at/chronik/tirol/kraftwerk-kaunertal-tiwag-wasser-oetztal-platzer-tal/402908418> (abgerufen am 26.08.2025).



Wie der VwGH festgestellt hat, ist der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verkleinerung eines UVP-pflichtigen Vorhabens mit dem Ziel, mit dem Vorhaben in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Vorhabensteile vorweg realisieren zu können, verhindert werden soll. Ein funktioneller (sachlicher) Zusammenhang zwischen den betroffenen Vorhaben ist nach der Rechtsprechung des VwGH etwa bei Vorliegen eines einheitlichen Betriebszwecks gegeben. Im Falle eines Hotels mit Wassererlebniswelt und Themenpark/Kinderwelt wurde unter anderem aufgrund von Synergieeffekten, einem wirtschaftlichen Konzept und einheitlicher Vermarktung ein einheitlicher Betriebszweck angenommen, vgl. (VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218 und 0219). Im Falle einer Schigebietserweiterung und der Zurechnung von Maßnahmen, die dem Lawinenschutz dienen, wurde der funktionelle Zusammenhang nicht nur mit dem gemeinsamen Betriebszweck begründet, sondern auch damit, dass die Verwirklichung des einen Vorhabensteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl. VwGH 17.12.20214, Ro 2014/03/0066).<sup>10</sup>

Laut den vorliegenden Unterlagen erfolgt die Füllung des Speichers Platzertal mittels nutzbarer Jahreswasserfracht aus natürlichem Einzugsgebiet im Ausmaß von etwa 8,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr. Weitere Wasserfassungen zur Speisung des Platzertals sind im VT1 nicht vorgesehen. Eine erstmalige Befüllung des Speichers von insgesamt 42 Mio. m<sup>3</sup> würde bei einer nutzbaren Jahreswasserfracht im Ausmaß von 8,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr rund 5,1 Jahre dauern. Eine derart lange Dauer für die Füllung des Speichers im Platzertal wirft die Frage auf, ob ein Betrieb ohne die zusätzlich geplanten Wasserfassungen des VT2 und den damit zusammenhängenden Pumpbetrieb möglich bzw. sinnvoll ist.

**Unter Berücksichtigung der VwGH-Judikatur wird daher die Ansicht vertreten, dass der VT2 zur Verwirklichung des VT1 benötigt wird. Außerdem werden mit dem VT1 vorbereitende Maßnahmen gesetzt, um den VT2 umsetzen zu können. Daher ist ein funktioneller Zusammenhang jedenfalls gegeben und beide Vorhabensteile sind als ein Gesamtvorhaben iSd UVP-G 2000 einer Prüfung zu unterziehen.**

Auch erscheint dies unter Berücksichtigung der UVP-RL notwendig zu sein. Gemäß Art 1 Abs 2 der UVP-RL sind unter Projekt „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstiger Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ zu verstehen. Gemäß Art 3 Abs 1 hat die UVP in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf die in lit a bis e genannten Faktoren zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Aus dem Wortlaut der Richtlinie lässt sich entnehmen, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht. Dies spiegelt sich auch in der Judikatur des EuGH wider.<sup>11</sup>

Auch sind nach Art 5 Abs 1 UVP-RL vom Projektträger Informationen zur (lit a) Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Standort, zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen einschlägigen Aspekten des Projekts, (lit b) eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt sowie zu (lit c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Auswirkungen als auch (lit d) zu den untersuchten Alternativen bereitzustellen. Auch diese unionsrechtliche Vorgabe, die entsprechend im UVP-G umgesetzt wurde,

---

<sup>10</sup> VwGH, 8.9.2021, Ra 2018/04/0191 RS 4.

<sup>11</sup> Vgl. Rechtssache C-72/95, Kraaijeveld und andere.



macht ersichtlich, dass eine umfassende Gesamtbewertung des Projekts und der dadurch zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen ist.

Die Rechtsprechung des EuGH stellt auch klar fest, dass der Zweck der Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. **Wenn mehrere Projekte gemeinsam erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Art 2 Abs 1 UVP-Richtlinie haben können, sollten ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden.**<sup>12</sup>

Dementsprechend ist, wie bereits oben hervorgehoben, auch die kumulative Wirkung solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Selbst wenn die Teilung des Vorhabens als zulässig erachtet wird, besteht die Pflicht, kumulative Auswirkungen auf die Umwelt, in diesem Fall auch mit VT2, zu prüfen.

CIPRA International sieht daher die Vorgehensweise, das Gesamtvorhaben in zwei Vorhabenteile zu trennen, nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar. Ein solches Vorgehen würde den Sinn und Zweck der UVP iSd Unionsrechts umgehen und stellt daher ein unionsrechtswidriges Vorgehen dar.

## II. Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren, Art 9 Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention

Wie in der Vorhabensbeschreibung erläutert, nimmt der Speicher Platzertal eine Fläche von rund 90 ha mit einer Länge von 1,5 km ein. Das Material für den 119 m über Urgelände ragenden Damm wird aus dem künftigen Stauraum gewonnen. In diesem Bereich finden sich Moorflächen und Feuchtgebiete im Ausmaß von ca. 11 ha, die zur Gänze vernichtet werden.

Das Protokoll Bodenschutz (BSchP) der Alpenkonvention enthält mit Art 9 Abs 1 leg cit eine Bestimmung zur Erhaltung von Mooren und Feuchtgebieten. Das BSchP ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, das von Österreich unterzeichnet und ohne Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde und damit im Rang eines einfachen Bundesgesetzes Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurde. Die Verwaltung und Gerichte haben in ihren Entscheidungen diese Bestimmung entsprechend zu berücksichtigen. Neben den acht Alpenstaaten ist auch die Europäische Union Vertragspartie der Alpenkonvention, die das BSchP 2006 ratifizierte. Das Protokoll stellt somit ein gemischtes Abkommen im Sinne des Art 216 AEUV dar, woraus eine doppelte Bindungswirkung als unionsrechtlich und völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk für Österreich entsteht.

Nach Ansicht von CIPRA International stellen die massiven Eingriffe in die Moorflächen einen Widerspruch zum Art 9 BSchP unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielvorgaben der Alpenkonvention und ihrer Protokolle dar. Die Verpflichtung aus diesem Artikel ist in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Naturschutzprotokoll (NSchP) zu lesen, wonach die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften ergreifen müssen. Ebenfalls ist hier das Ziel des Art 1 Abs 2 BSchP in die Erwägungen miteinzubeziehen, wonach eine nachhaltige Erhaltung des Bodens in seinen diversen

---

<sup>12</sup> Siehe dazu Rechtssache C-142/07, *Ecologistas en Acción-CODA*, RN 44; Rechtssache C-205/08, *Alpe Adria*, RN. 53.

<sup>13</sup> Rechtssache C244/12, *Salzburger Flughafen*, RN 21.



Funktionen sowie die Förderung der Wiederherstellung beeinträchtigter Böden verlangt wird. Auch gilt es dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, wie es auch in Art 1 Abs 5 BSchP erfolgt:

*„Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.“*

Der VwGH sieht in Art 9 BSchP kein absolutes Eingriffsverbot in Hoch- und Niedermoore.<sup>14</sup> In ganz bestimmten Ausnahmefällen sind somit Eingriffe in Moore zulässig. Das BVwG übernahm die Judikaturlinie des VwGH, dass zwar kein absolutes Eingriffsverbot anzunehmen sei, konkretisierte aber, dass es sich bei den begründeten Ausnahmefällen nur um wenige Einzelfälle handeln könne, weil sonst der Zweck der Bestimmung ins Leere gehe.<sup>15</sup> Dies deckt sich auch mit den Zielbestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere des BSchP. Es gilt somit die Frage zu klären, ob die gänzliche Zerstörung der im Platzertal befindlichen Moore ein zulässiger Eingriff in ganz bestimmten Ausnahmefällen iSd Art 9 BSchP darstellt.

Von Relevanz ist, ob die Mooreigenschaft durch die Nutzung verloren geht oder nicht bzw. ob eine Tätigkeit dem weiteren Bestand eines Moores zuwiderläuft oder nicht. Davon kann man etwa bei intensiver land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung, die eine Veränderung der Vegetation oder des Bodens mit sich bringt oder gerade bezweckt, ausgehen.<sup>16</sup> Der Art 9 BSchP verlangt unter Berücksichtigung der Ziele der Alpenkonvention mit seiner Erhaltungspflicht den Bestandsschutz von Mooren.

**Angesichts der massiven Eingriffe in das Platzertal bzw. den künftigen Stauraum des Speichers Platzertal, wird vom Verlust der Mooreigenschaft durch die dauerhafte Nutzung und der gänzlichen Zerstörung auszugehen sein. Damit steht das Vorhaben im Widerspruch zu Art 9 BSchP.**

### III. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung der Maßnahmen bzw. zu den Ausgleichsmaßnahmen ist festzuhalten, dass ein tatsächlicher Ausgleich derart sensibler naturschutzfachlich wertvoller Flächen kaum zu bewerkstelligen ist. Der Ausgleich oder Ersatz einer mosaikartigen Vernetzung der über Jahrhunderte gewachsenen Lebensräume, wie sie im Platzertal vorkommen, kann selbst langfristig nicht wiederhergestellt werden. Selbst zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen, die flächenmäßig das beeinträchtigte Gebiet übersteigen, vermögen nicht einen qualitativen Ausgleich zu schaffen, da das Ökosystem selbst verloren geht. Auch sei darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im hochalpinen Raum zwangsweise andere vorhandene Vegetationen zerstören und somit in Summe die beeinträchtigte Fläche betroffener Lebensräume zunimmt. **Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeit der Eingriffe als „sehr hoch“ zu bewerten ist.**

Auch ist dringend auf die **Ausgleichsmaßnahme der Transplantation, wie etwa des Kleinseggenrieds, hinzuweisen**, die nach Ansicht von CIPRA International nicht für einen adäquaten Ausgleich geeignet ist, da spezialisierte Arten damit verloren gehen und sich die Pflanzengesellschaft

<sup>14</sup> VwGH, 24.2.2006, 2005/04/0044.

<sup>15</sup> Vgl. BVwG 266.2019, W104 2134902-1, ergänzend VwGH 12.11.2018, Ro 2017/07/0033.

<sup>16</sup> Schmid (2009) Alpenkonvention und Moorschutz, RdU 2007/72.



über viele Jahrzehnte erst erneut etablieren muss. Zudem handelt es sich hier vielmehr um eine Ersatzmaßnahme, da ein adäquater Ausgleich kaum möglich ist. Aufgrund der Klimaerwärmung verändern sich die alpinen Lebensbedingungen rapide, weshalb der Erfolg solcher Maßnahmen stärker denn je in Frage zu stellen ist. Insgesamt werden damit die Erfolgsaussichten der vorgesehenen Maßnahmen angezweifelt und darin kein ausreichender Ausgleich für die massive Zerstörung wertvoller Lebensräume erachtet. Diesbezüglich ist auch der Aussage, die Maßnahmen würden den Zielsetzungen der Alpenkonvention (Bodenschutzprotokoll) entsprechen, entgegenzusetzen, dass ein intaktes Moor gänzlich zerstört wird und Maßnahmen an anderen beeinträchtigten Mooren erfolgen. Der erwähnte „Maßnahmenüberhang“ ändert nichts an der Tatsache der vollständigen Zerstörung der betroffenen Feuchtgebiete.<sup>17</sup> Auch unter Berücksichtigung des Klimawandels ist dem Erhalt von Mooren an seinen natürlichen Standorten hohe Priorität einzuräumen, da intakte Moore beträchtliche Mengen an CO<sub>2</sub> speichern. Die Verpflanzung gefährdet die Speicherfunktion und sorgt für einen entsprechenden Ausstoß von CO<sub>2</sub>, insbesondere wenn das Moor an einem Standort mit einer minderen Qualität situiert wird.

Eine Studie, beauftragt der Landesumweltanwaltschaft Salzburg, zum Thema Lebensraumtransplantation geht auf die Herausforderungen ein, die mit Maßnahmen wie jene der Transplantation des Kleinseggenrieds einhergehen.<sup>18</sup> Darin wird auch festgehalten, dass es nur wenige Langzeitstudien über verpflanzte Lebensräume gibt und auch Projekte, die im Zuge von Verfahren vergeben werden, selten ein langfristiges Monitoring der Vegetationsentwicklung beinhalten. Ein verpflanzter Lebensraum wird nie völlig ident mit dem ursprünglichen Lebensraum sein. Im Falle der Transplantation von Kleinseggenriedboden und Moorboden im hinteren Platzertal stellt sich die Frage, ob eine solche Maßnahme ein adäquater Ausgleich darstellt, der dem Erhalt iSd Art 9 BSchP entspricht.

Eine derartige Maßnahme müsste eine langfristige Erhaltung des Biotops in gleicher Qualität gewährleisten können, wird naturschutzfachlich aber als Feuchtbiotop zweiter Hand erachtet. *„Derartige sekundär geschaffene Feuchtbiotop sind gegenüber einer In-situ-Erhaltung von über Jahrhunderte entstandenen (Nieder-)Moorbiotopen jedenfalls als erheblich beeinträchtigt zu beurteilen. Die Verpflanzung kann immer nur die zweitbeste Lösung darstellen. Im besten Fall wird sich erst nach mehreren Jahren bis Jahrzehnten wieder ein Zustand einstellen, der der Ausgangssituation nahe kommt.“*<sup>19</sup>

Als eher schlecht verpflanzbare Biotope gelten auch hochwertige Halb-Trockenrasen, Streuwiesen und Niedermoore, wie sie im Platzertal vorzufinden sind. Als schlecht bis nicht verpflanzbare Biotope gelten u.a. Hochmoore.<sup>20</sup>

Trotz dieser erheblichen Eingriffe im Platzertal gelangt man in der Gesamtbewertung zu dem Schluss, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen als vertretbar zu betrachten seien. Trotz der sehr hohen Sensibilität betroffener Bodentypen (z. B. Moore) wird die Eingriffserheblichkeit als „mittel“ eingestuft, da es sich nur um geringe Flächen und wirksame Maßnahmen handele. Dem ist entgegenzubringen, dass aufgrund der oben genannten Gründe am **Erfolg der geplanten Maßnahmen zu zweifeln** ist und das geplante Vorhaben trotz seiner Maßnahmen der

---

<sup>17</sup> Vgl. UVE-Synthesebericht 103 f.

<sup>18</sup> Popp-Kohlweiss, Nowotny (2020) Auswirkungen von Biotopverpflanzungen auf verschiedene Lebensraumtypen – Analyse von Verpflanzungsmethoden und Empfehlungen zur Erfolgskontrolle, Mitteilungen aus dem Haus der Natur 28: 74-115; [www.lua-sbg.at/themen/naturschutz/lebensraumverpflanzung/?L=0](http://www.lua-sbg.at/themen/naturschutz/lebensraumverpflanzung/?L=0) (abgerufen am 29.08.2025).

<sup>19</sup> Naturschutzfachliche Genehmigung, BH Hallein vom 13.09.2017, GZ: 30203-253/3333/15-2017.

<sup>20</sup> Popp-Kohlweiss, Nowotny, Auswirkungen von Biotopverpflanzungen auf verschiedene Lebensraumtypen – Analyse von Verpflanzungsmethoden und Methoden zur Erfolgskontrolle, Mitt. Haus der Natur 28: 74-115.



Zielerreichung der Moorstrategie 2030+ entgegensteht. Während umfassende Renaturierungsprojekte (etwa LIFE „AMooRe“) ins Leben gerufen wurden, sollen hochalpine Moorstandorte zerstört werden. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass ein solch erheblicher Eingriff in diesen Moorkomplex wohl diametral zu den Zielen der EU-Wiederherstellungsverordnung steht, bis 2050 geschädigte Lebensräume in einen guten Zustand zu versetzen. Im Umkehrschluss besteht auch ein wesentliches Interesse daran, bereits im guten Zustand befindliche Lebensräume, wie das betroffene Moor im Platzertal, zu erhalten.

Bestätigt wird die Erheblichkeit des Eingriffs und die geringen Maßnahmenwirkungen durch die fachliche **Stellungnahme der IG Moorschutz zum Vorhaben**. Betreffend die Transplantation von Kleinseggenriedsoden und Moorboden im Platzertal wird hervorgehoben, dass sich **Moore nur an Standorten entwickeln und fortbestehen, wo die geeigneten Umweltbedingungen vorherrschen**. Im Platzertal befinden sich Moorflächen ausschließlich dort, wo die dafür geeigneten Standorte vorhanden sind. Der Versuch, das komplexe (hydrologische) Wirkungsgefüge von soligen Moorbildungen nachzubauen, kann nach Ansicht der Expert:innen der IG Moorschutz nur durch Zufall gelingen. Ein Erfolg dieser Maßnahme ist daher keinesfalls gewährleistet, da diese mit einem hohen Maß an Unsicherheiten behaftet ist. Auch im Falle einer erfolgreichen Transplantation, die man erst in einigen Jahrzehnten als Erfolg bewerten kann, ist **nicht von einem gleichwertigen Ersatz für ein höchstwertiges Primärbiotop auszugehen**. Die hohe Prognoseunsicherheit führt daher bestenfalls zu einer geringen Maßnahmenwirkung. Zusammenfassend geht die IG Moorschutz trotz der geplanten Maßnahmen von wesentlichen bis untragbaren Auswirkungen auf das Moor aus.

**Daher ist festzuhalten, dass von einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit und einer geringen Maßnahmenwirkung auszugehen ist, wodurch erhebliche negative Auswirkungen bestehen bleiben.**

#### IV. Oberflächengewässer und Gewässerökologie

Der VT1 wirkt sich auf folgende Fließgewässer aus:

- durch Stauhaltung: Platzerbach und Öbgrubenbach (Platzertal)
- durch Restwasserführung: Platzerbach unterhalb des geplanten Speichers Platzertal, Töserbach (ab Einmündung Platzerbach)
- die Fagge im Bereich der Umlegung und Verrohrung
- weitere Still- und Kleingewässer auf den unmittelbaren Eingriffsflächen am Speicherstandort Platzertal

Die betroffenen Fließgewässer befinden sich mit Ausnahme der Fagge als wesentlich veränderter Fluss in einem guten ökologischen Zustand und man kann von naturnahen Fließgewässern ausgehen. Die Sensibilität ist entsprechend eines hochalpinen Fließgewässers als hoch bzw. sehr hoch einzustufen.<sup>21</sup>

Laut den UVE-Unterlagen ergibt sich nur für den Abschnitt des **Platzerbachs** im Bereich des Speicherteichs eine Verschlechterung. Gemäß der WRRL und unter Berücksichtigung des Weser-Urteils, EuGH C-461/13, liegt eine ökologische Verschlechterung dann vor, wenn sich eine einzelne Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, oder sich eine Qualitätskomponente bereits in der untersten Klasse befindet und weiter verschlechtert. Nach Ansicht von CIPRA Inter-

---

<sup>21</sup> Vgl. VT1\_D.04.02.03 Fachbeitrag Gewässerökologie 60.



national legen die UVE-Unterlagen zur Gewässerökologie nicht ausreichend dar, wie sich das gegenständliche Vorhaben auf die einzelnen Qualitätskomponenten iSd WRRL der betroffenen Fließgewässer auswirkt. Eine solche umfassende Feststellung ist aber nötig, um eine abschließende Beurteilung vorzunehmen. Gemäß §104 Abs 2 WRG müssen bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwassers zu mindern und die Gründe für die Änderung von übergeordnetem Interesse sein. Es ist daher essenziell festzustellen, wie sich das Vorhaben auf die einzelnen Qualitätskomponenten auswirkt und wie die zu erwartende Auswirkung hergeleitet wird.

Betreffend das Qualitätselement „Fische“ im **Tösnerbach** ist festzuhalten, dass laut Erhebung seitens der Projektwerberin keine Fische vorgefunden wurden, dieser jedoch einen potenziellen Fischlebensraum darstellt. Es sollte dieses Qualitätsmerkmal in die Bewertung aufgenommen werden. Eingriffe wie die Restwasserregelung, Schwall-Sunk-Problematik und Querbauwerke wirken sich unmittelbar auf die Habitatqualität für autochthone Fischarten aus. Gemäß der WRRL sind auch das Entwicklungspotenzial und die Wiederherstellungsmöglichkeiten mitzubersichtigen. Aus diesem Grund ist das Qualitätsmerkmal „Fische“ beim Tösnerbach mitzubersichtigen.

Außerdem ist hier gesondert darauf hinzuweisen, dass mit den künftig im VT 2 geplanten Wasserfassungen der **Venter und Gurgler Ache** weitere beträchtliche Verschlechterungen von bedeutenden Tiroler Fließgewässern zu erwarten sind. Wie weiter oben erläutert, kann eine vollständige Beurteilung des Vorhabens nur dann erfolgen, wenn die Wasserfassungen aus VT2 ebenfalls in die Beurteilung aufgenommen werden.

Die potenziellen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den **Tiroler Inn** werden nach Ansicht von CIPRA International ebenfalls nicht ausreichend dargestellt. Laut der UVE ergibt sich durch das Vorhaben keine zusätzliche Schwall-Sunk-Belastung. Einer der angeführten Gründe dafür sind die Vorbelastungen durch das Gemeinschaftskraftwerk Inn (GKI), dessen Restwasserstrecke auch den vom Vorhaben betroffenen Abschnitt umfasst. Jedoch wird mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens mit häufigeren und plötzlichen Pegelschwankungen zu rechnen sein, die aus ökologischer Sicht von hoher Relevanz sind. Die Betriebsweise des mehrstufigen Pumpspeicherkomplexes muss ausreichend berücksichtigt werden. Der Inn befindet sich bereits über weite Teile in einem nicht guten ökologischen Zustand und es sind zunehmende Schwall-/Sunkbelastungen zu erwarten. Außerdem müssen Eingriffe in das Flussbett ergriffen und flussbaulich gesichert werden. Das **Wehr Runserau** soll ergänzend erhöht werden, um so die zukünftigen Schwallextreme abfangen zu können, was wiederum auf eine verstärkte Beeinträchtigung der Gewässerökologie hinweist.

Das Vorhaben führt insgesamt zu erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie in einem bedeutenden Einzugsgebiet. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot iSd WRRL sind negative Veränderungen der Qualitätskomponenten relevant. Besonders drastisch ändert sich der **ökologische Gesamtzustand des Platzerbachs** (DWK300150006) im Bereich des Speichers Platzertal. Aber auch bei zwei weiteren Detailwasserkörpern (DWK) des Platzerbachs und des Tösnerbachs wird ein Klassensprung einer oder mehrerer hydromorphologischer Teilkomponenten festgestellt. Es gilt daher, im Verfahren die potenziellen Verschlechterungen entsprechend zu kontrollieren und Verschlechterungen iSd EuGH-Judikatur (Weser-Urteil) zu beurteilen.



Von Bedeutung ist auch, dass **die Beurteilung dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht, wobei hier entsprechende Zweifel bestehen.** Diesbezüglich ist etwa auf die herangezogenen Studien zu den Trübstoffeinträgen im Platzerbach (VT1\_D.04.02.03 S 89 ff.) zu verweisen, die bereits 30-40 Jahre alt sind. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Trübstoffeinträgen um eine nicht unbeträchtliche Dauer von rund drei Jahren handelt. In Summe bleibt zu hinterfragen, ob diese Störung tatsächlich als kurzfristig und mit mäßiger Eingriffsintensität bewertet werden kann, so wie es im Fachbeitrag Gewässerökologie erfolgte.

Im Bereich der Wasserentnahme aus dem Platzerbach wird die Eingriffserheblichkeit als „mittel“ bewertet. Als Mindestrestwasserabfluss wurden 25l/s vorgesehen, die jedoch im Winter nur durch ergänzende Stollenwässer aus dem Erschließungstunnel erzielt werden. Dabei sind neben der natürlichen Abflussdynamik auch die durch die Bau- und Betriebsphase veränderten Abflüsse zu berücksichtigen. Die Argumentation, dass im Winter eine mäßige Eingriffserheblichkeit und im Sommer eine hohe gegeben sein soll, erscheint nicht schlüssig, da alpine Flusssysteme im Sommer einen höheren Abfluss (z. B. durch Schneeschmelze) und im Winter einen geringeren Abfluss (etwa durch Frost) haben. Fraglich ist auch, ob das hochgepumpte Stollenwasser der Gewässerökologie des stark beeinträchtigten Platzerbachs zuträglich ist. Bei Nutzung des Stollenwassers ist zu gewährleisten, dass kein Schadstoffeintrag erfolgt und in der Folge den chemischen Zustand des Platzerbachs noch weiter verschlechtert. Auch die Gefahr von Austrocknung, etwa durch Kälte, Eisbildung und eines geringen natürlichen Zuflusses wird nicht ausreichend berücksichtigt. **Zusammenfassend wird der Platzerbach in einem Abschnitt, der sich in einem sehr guten Zustand befindet, überbaut und in einem weiteren Teilabschnitt, der sich in einem guten Zustand befindet, ausgeleitet. Insgesamt sind mit erheblichen ökologischen Auswirkungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Zustands des Platzerbachs führen müssen.**

CIPRA International sieht aufgrund des Verschlechterungsverbots und mangels überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe S. 15 „öffentliches Interesse“) keine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß WRG bzw. iSd WRRL gegeben.



## V. Alternativenprüfung

Die in der UVE dargestellten Alternativenprüfung erscheint nicht ausreichend zu sein, um den Vorgaben der UVP-RL gerecht zu werden. Art 5 Abs 1 lit d UVP-RL verlangt eine Übersicht über die geprüften vernünftigen Alternativen, die für das Projekt relevant sind und die wichtigsten Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen enthält. Der EuGH hat dazu festgehalten, dass die Alternativenprüfung eine ernsthafte Auseinandersetzung mit machbaren, realistischen Möglichkeiten erfordert. Soweit die Alternativenprüfung aus den Unterlagen hervorgeht<sup>22</sup>, erfolgte keine nach EuGH-Judikatur und UVP-RL geforderte ernsthafte Auseinandersetzung und erfüllt somit nicht die Anforderungen des Anh V iVm Art 5 UVP-RL.

Aus dem UVE-Synthesebericht geht hervor, dass nach dem Auftrag der Tiroler Landesregierung im Jahr 2004, die Konsenswerberin einen Optionenbericht ausgearbeitet hat. Darin enthalten sind laut UVE-Synthesebericht Energiepotenzialstudien über die Nutzung der Wasserkraft im Alpenraum und eine Vielzahl von alternativen Standorten für Wasserkraftwerke. Auf dieser Grundlage wurden vier Projektvorschläge einer vertiefenden Studie unter der Einbeziehung aller Betroffenen unterzogen.

Diese sind::

- Ausbau der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz
- Ausbau des Kraftwerks Kaunertal
- Neubau Pumpspeicherkraftwerk Raneburg-Matrei
- Neubau Speicherkraftwerk Malfon

Als Ziele und Rahmenbedingungen zur Beurteilung der untersuchten Alternativen wurden laut UVE-Synthesebericht festgelegt:

- Jahreszeitlich uneingeschränkte Erzeugung von Regel- und Spitzenenergie aus erneuerbarer Energie–Wasserkraft und Speicherung der in den Alpen jahreszeitlich unterschiedlichen Abflüsse
- Möglichst große Kraftwerksleistung (> 700 MW)
- Annähernde Verdoppelung der bisherigen Erzeugung aus natürlichem Zufluss (> 600 GWh)
- Energiewirtschaftliche Optimierung der bestehenden Anlage, verbunden mit einer ökologischen Minimierung der Einwirkungen durch die Nutzung von bestehenden Anlagen
- Der neue Speicher ist unterhalb der Gletschergebiete anzuordnen und mit dem bestehenden Gepatschspeicher ober- oder unterhalb zu verbinden, der Höhenunterschied zwischen den beiden Speichern soll mindestens 180 m betragen
- Hochwasserschutz für das Ötztal unter Sicherstellung der Betriebsführung im Hochwasserfall
- Speichergroße mit ausreichendem Rückhaltevolumen für den Hochwasserschutz und zudem genügend Speichervolumen für die Bewirtschaftung und Energiebereitstellung
- Das zum Bau des Speichers erforderliche Material (Massenbaustoffe) ist aus dem Speicherbereich zu entnehmen

---

<sup>22</sup> Vgl dazu Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Tabelle 2.



Die vom WWF Österreich beauftragte energiewirtschaftlichen Studie<sup>23</sup> zum Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal, beides Bestandteile des VT1, schildert eindringlich, dass die oben genannten Ziele, insbesondere aus energiewirtschaftlicher Sicht, nicht erfüllt werden können. In Bezug auf die Notwendigkeit von zusätzlichen Speichern wurde etwa festgestellt, dass Österreich und speziell Tirol im europäischen Vergleich bereits über sehr hohe Speicherkapazitäten verfügen und es zudem auch andere verfügbare Technologien gibt, die als Alternativen hätten herangezogen werden können.

Mehrere moderne thermische, mechanische, (elektro)chemische und elektromagnetische Energiespeichertechnologien, die in den letzten 30 Jahren entwickelt wurden und sich heute bewährt haben, stehen in direkter Konkurrenz zur Pumpspeicherung, einer Technik aus dem 20. Jahrhundert, und sollten in die Prüfung einbezogen werden – nicht allein aus ökonomischer, sondern auch aus ökologischer Perspektive. Es gilt, die relativ geringen Energieverluste von 25 %, die bei der Pumpspeicherung entstehen, in Relation zu ihren großen Umwelteinwirkungen zu stellen und die gleiche, differenzierte Gesamtbilanzierung für die Nutzung anderer Energiespeichersysteme vorzunehmen.

Die Projektwerberin hat sich jedoch dazu entschieden, sich bei der Alternativenprüfung auf verschiedene Speicherstandorte zu fokussieren und dazu fünf Standorte genauer zu untersuchen. Von diesen fünf Standorten liegen drei innerhalb der Grenzen des Ruhegebiets „Öztaler Alpen“, zugleich ein Natura 2000 Gebiet, wobei der Speicher „Taschach“ zugleich teilweise im Naturpark „Kaunergrat“ gelegen ist. Ein weiterer Standort liegt direkt an der Grenze zum Schutzgebiet „Öztaler Alpen“, bzw. zu einem geringen Teil innerhalb der Grenzen. Lediglich ein gewählter näher untersuchter Standort liegt abseits der gerade genannten Gebiete „Öztaler Alpen“ und „Kaunergrat“. Bei diesem Standort handelt es sich letztlich um das Platzertal. Wenn man für die Alternativenprüfung primär alternative Standorte in Schutzgebieten, wie in diesem Fall einem Natura 2000 Gebiet, heranzieht, ist der Ausgang des Vergleichs mit allen Alternativstandorten bereits vorgeprogrammiert. Diese selektive Auswahl von ungeeigneten Alternativstandorten verschleiert aber die Tatsache, dass sich im Platzertal ein seltener Naturraum mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten befindet, die ebenfalls zum Teil unionsrechtlich geschützt sind. Faktisch wird mit dem gegenständlichen VT1 ein beinahe unberührter Gebirgsraum stark beansprucht.

Potenziell weniger intensive Eingriffe in bereits vorbelasteten Räumen wurden aber im Rahmen der Alternativenprüfung unterlassen, obwohl diese durchweg zur Verfügung gestanden hätten, wie eine Studie aus dem Jahr 2024 darstellt.<sup>24</sup> Darin wird ein erhebliches **Ausbaupotenzial der Kapazitäten des im Bau befindlichen Pumpspeicherkraftwerks Kühtai als Alternative** erachtet, das das Pumpspeicherkraftwerk Verset ersetzen könnte. Es gibt im Raum des Pumpspeicherkraftwerks Kühtai auch bereits Vorbelastungen aufgrund der bestehenden und im Bau befindlichen Kraftwerksanlagen. Eine unterlassene Berücksichtigung dieser Alternative erscheint umso unverständlicher, wenn sowohl das Bauvorhaben im Platzertal wie auch die Anlagen im Kühtai zur TIWAG gehören. Eine solche Anlagenoptimierung innerhalb einer bestehenden Konzernstruktur ist allein aus betriebswirtschaftlicher Sicht zwingend. Eine volkswirtschaftliche und ökologische

---

<sup>23</sup> Neubart, J. (2023): Energiewirtschaftliche Einordnung Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal, <https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2023/04/Energiewirtschaftliche-Einordnung-Speicher-Platzertal.pdf> (abgerufen am 27.08.2025).

<sup>24</sup> Neubart, J. (2024) Vorschlag für eine Standortalternative zum Pumpspeicherkraftwerk Verset mit Speicher Platzertal, [https://e3-consult.at/files/2024\\_Vorschlag%20Standortalternative%20zu%20PSKW%20Verset\\_final.pdf](https://e3-consult.at/files/2024_Vorschlag%20Standortalternative%20zu%20PSKW%20Verset_final.pdf) (abgerufen am 27.08.2025).



Gesamtschau ist darüber hinaus ein Gebot der Zeit, wie sie im Nachbarland Schweiz mit dem Runden Tisch Wasserkraft im Jahr 2021 erreicht wurde.<sup>25</sup> Auch wenn das dortige Ergebnis nicht über alle Zweifel erhaben ist und dessen politische Vermarktung zu Kontroversen führte, ist der Ansatz richtig. Es gilt, eine nationale Wasserkraftplanung vorzunehmen, die aus übergeordneter Sicht ökologische, soziale und ökonomische Aspekte einbezieht. Es gilt darüber hinaus, bei großen Ausbauvorhaben eine grenzüberschreitende Absprache mit den Nachbarländern im gleichen Wassereinzugsgebiet (in diesem Fall der Donau) anzugehen, wozu sich auch Österreich als Vertragspartei der Alpenkonvention in deren Deklaration zur integrierten und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung im Jahr 2020 verpflichtet hat.

**Nach Ansicht von CIPRA International wurden die Alternativen bewusst so gewählt, dass der Standort Platzertal als jene Variante mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen hervorgeht und damit den sich selbst gegebenen Zielen der energiewirtschaftlichen Optimierung der bestehenden Anlage in einem willkürlich eingeschränkten Perimeter entspricht. Jedoch wurde nur unzureichend die energiewirtschaftliche Optimierung anderer bereits bestehender Anlagen als Alternative in Erwägung gezogen.** Die im Jahr 2024 erfolgte Vorhabensteilung des gegenständlichen Verfahrens hätte eine Gelegenheit geboten, weniger eingriffsintensive Alternativen, wie die Kapazitätserweiterung beim Ausbau des Pumpspeicherkraftwerks Kühtai, in Erwägung zu ziehen.

**Weiters wurde es wie erwähnt unterlassen, andere Formen der Energiespeicherung zur Umlagerung stochastisch anfallender Energieproduktion (aus Sonne und Wind) in Zeiten erhöhten Strombedarfs zu prüfen.**

#### Auswirkungen der Nullvariante

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es unter anderem, neben den Vor- und Nachteilen der von der Projektwerberin geprüften Alternativen auch die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Vorhabens darzulegen (vgl. § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G). Damit wird der Bezugsrahmen für die Beurteilung des Projekts gesetzt und entspricht dem bestehenden bzw. im Untersuchungszeitraum zu erwartenden Zustand. Außerdem wird eine prognostische Sicht der Umweltauswirkungen für die Entwicklungen des Raums ohne die Verwirklichung des Vorhabens vorgegeben.

Es sind somit relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes darzustellen und die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Projekts. Die Projektwerberin konzentriert sich bei ihren Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Vorteile der Projektumsetzung, insbesondere aus einer energiewirtschaftlichen Sicht, mit dem Blick auf den Klimaschutz sowie die Volks- und Regionalwirtschaft. Hingegen wird verabsäumt, dass im Falle der Umsetzung eben weitgehende Umweltbeeinträchtigungen erfolgen würden und aus der UVE klar hervorgehen. Im Falle der Nichtumsetzung des Vorhabens würden etwa das Platzertal samt seiner Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie seiner Feuchtgebietskomplexe als wertvoller Lebensraum erhalten bleiben und für die betroffene Bevölkerung eine siebenjährige Bauphase samt potenzieller Gesundheitsbelastungen vermieden werden. Die vorgenommenen Ausführungen zu den Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter beschränken sich somit primär auf eine limitierte Auswahl öffentlicher Interessen, vorab der Energieproduktion. Betreffend die Auswirkungen des Nichtrealisierens des Vorhabens auf öffentliche Interessen wird auf einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Energie- und Umweltzielen sowohl auf Landes- und Bundesebene als

---

<sup>25</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=86432>



auch auf europäischer Ebene Bezug genommen, der in zwei im Auftrag der Projektwerberin erstellten Gutachten dargelegt wird. Kurz zusammengefasst wird im UVE-Synthesebericht festgehalten, dass durch ein Unterbleiben des Vorhabens bedeutsame Nachteile bezüglich der oben angeführten Aspekte der öffentlichen Interessen rund um die Energieproduktion und Versorgung entstehen. Verabsäumt wird dabei abermals die Tatsache, dass auch dem Erhalt der Biodiversität, der Natur und einer intakten Umwelt und im Speziellen dem völkerrechtlich übergeordneten Schutz des Alpenraumes gemäß der Alpenkonvention und ihrer Protokolle ein hohes öffentliches Interesse zukommen.

## VI. Öffentliches Interesse des Vorhabens

Die UVP-Behörde hat im Rahmen der Beurteilung der einzelnen materiellen Genehmigungskriterien sowie in der Gesamtbewertung gem § 17 UVP-G 2000 allfällige öffentliche Interessen abzuwägen. Angesichts der zahlreichen und zum Teil schwerwiegenden Eingriffe in die Natur, erscheint das Vorhaben, ohne überwiegendes öffentliches Interesse an der Vorhabensumsetzung, nicht genehmigungsfähig zu sein. Ob in diesem Fall tatsächlich ein solches überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird von CIPRA International angezweifelt, da es geeignetere Alternativen mit weniger erheblichen Natureingriffen gibt, die unter anderem durch andere Speichertechnologien, Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen erzielt werden können. Außerdem wiegen die Umweltbeeinträchtigungen schwer, insbesondere die Zerstörung des hochalpinen Platzertals mit geschützten Lebensräumen, einer besonderen Moorlandschaft sowie die erhebliche Beeinträchtigung des Platzerbachs.

Unter Berücksichtigung der kürzlich erfolgten landesrechtlichen Änderungen des TNSchG im Zuge der Umsetzung der RED III, ist darauf hinzuweisen, dass **für den wasserrechtlichen Teil die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses iSd Art 16f RED III nicht berücksichtigt werden darf**, da es hier eine entsprechende Änderung des WRG bedürfe, die seitens des Bundes nicht erfolgte. Bei der Interessenabwägung ist daher entsprechend den Genehmigungskriterien nach dem jeweiligen Materiengesetz zu differenzieren. Aus diesem Grund wird auch die Ansicht vertreten, dass in Bezug auf die wasserrechtliche Genehmigung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und in Folge **keine Ausnahmegenehmigung gem § 104a WRG zu erteilen ist**.

In der UVE wird hervorgehoben, dass eine Nichtrealisierung des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Interessen habe. Insbesondere würde das Vorhaben VT1 wesentlich zur Erreichung von Energie- und Umweltzielen sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf europäischer Ebene beitragen. Dabei wird auf zwei Gutachten verwiesen, die einmal aus energiewirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Klimaschutzes sowie aus volks- und regionalwirtschaftlicher Sicht das öffentliche Interesse des Vorhabens würdigen.

Nach § 29 Abs 1 lit a TNSchG wird in Umsetzung der RED III (für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie) das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach Abs 1 lit b legit angenommen und von einer überragenden Bedeutung dieses öffentlichen Interesses ausgegangen. Hervorzuheben ist, dass Art 16f RED III eine widerlegbare Vermutung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ vorschreibt und nicht ein zwingendes, über allen anderen öffentlichen



Interessen stehendes Interesse. Diesbezüglich ist auch auf den aktuell erschienenen Bericht<sup>26</sup> des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention hinzuweisen, in dem klar festgestellt wurde, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine automatische Priorität für erneuerbare Energieanlagen etabliert wird. Vielmehr sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere Art 1 und 6 Energieprotokoll, auch Interessen am Erhalt der Landschaft und der Umwelt bei der Abwägung miteinzubeziehen.

Etwaige entgegenstehende öffentliche Interessen, wie etwa jene, die sich aus den landesrechtlichen Gesetzen, aber auch aus bundesrechtlichen sowie unionsrechtlichen bzw. internationalen Zielen ergeben, bleiben in den Erläuterungen zum öffentlichen Interesse bisher unerwähnt. Im Rahmen des Verfahrens wird eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen haben. Unter anderem werden beispielhaft folgende Ziele und Vorgaben, die in die Interessenabwägung einzubeziehen sind, aufgezählt:

- Ziele und Vorgaben der Alpenkonvention
  - o Protokoll „Bodenschutz: Art 9 „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“
  - o Protokoll „Energie“: Art 6 „Erneuerbare Energieträger“, Art 7 „Wasserkraft“
  - o Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“: Art 1 „Ziele“, Art 2 „Grundverpflichtungen“, Art 9 „Eingriffe in Natur und Landschaft“, Art 10 „Grundschutz“
- Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG
  - o Verschlechterungsverbot, Art 4 Abs 1 lit a i)
  - o Ziel des guten Zustands von Oberflächengewässer, Art 4 Abs 1 lit a ii)
- FFH-RL 92/43/EWG und Vogelschutz-RL 2009/147/EG
  - o Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Moorschutzstrategie 2030+
  - o 5.2 Sicherung und Entwicklung der Moore
- Biodiversitätsstrategie 2030+

Angesichts der umfassenden und erheblichen Eingriffe in die Natur wird das gegenständliche Projekt voraussichtlich durch Ausnahmegenehmigung im Falle eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht genehmigungsfähig sein. Aus diesem Grund ist besonders wichtig hervorzuheben, dass die Aspekte des Vorhabens im öffentlichen Interesse sorgfältig und vollständig den anderen Interessen, insbesondere am Erhalt der Natur iSd oben genannten Grundlagen gegenübergestellt werden. Selbst die Vermutung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ iSd Art 16f RED III befreit die Behörde nicht, pauschal von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen. Neben den Klima- und Energiezielen sind somit auch die Ziele der WR-, FFH- und VS-RL als verbindliche unionsrechtliche Vorgaben sowie die Ziele der Alpenkonvention

---

<sup>26</sup> Bericht zur vertieften Überprüfung über Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien, ImplAlp/2025/38/6 ([https://www.alpconv.org/fileadmin/user\\_upload/Organisation/CC38\\_draft\\_final\\_report\\_EN\\_15.05.2025\\_preliminary\\_publication.pdf](https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf)).



als völkerrechtliche Vorgaben entsprechend einzubeziehen. Hervorzuheben ist, dass man in Bezug auf die drohenden Zielverfehlungen der WR-, FFH- und VS-RL zusätzlich besonders hohen Strafzahlungen ausgesetzt ist. Die Realisierung dieses Vorhabens würde zwar zu den Klima- und Energiezielen beitragen, aber andererseits die Zielerreichung der oben genannten unionsrechtlichen Vorgaben erschweren.

CIPRA International sieht in Bezug auf die wasserrechtliche Genehmigung kein überwiegendes öffentliches Interesse und damit auch keine Genehmigungsfähigkeit gegeben. Doch auch für die Gesamtbewertung iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 kann aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen und dem ineffizienten fehlenden wesentlichen Beitrag zur Energiewende des VT1 von keinem überwiegendem öffentlichem Interesse ausgegangen werden, womit der gegenständliche Genehmigungsantrag gem. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist.

In weiterer Folge soll noch auf die Argumentation der Projektwerberin zum öffentlichen Interesse eingegangen werden:

Dazu ist eingangs vorzubringen, dass der Ausbau des Pumpspeicherkraftwerks Versetz die Kennzahlen Tirols hinsichtlich des Anteils an der erneuerbaren Energieerzeugung aufgrund von Stromimporten verschlechtern wird. Erst durch eine etwaige Realisierung des VT2 mit dem Einzug der Gurgler und Venter Ache könnte dieser Effekt kompensiert werden, der aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der alpinen Fließgewässer jedoch strikt abzulehnen ist.

#### **Fachbeitrag „öffentliches Interesse Energiewirtschaft“**

Die Projektwerberin führt zahlreiche Aspekte an, die aus Perspektive der Energiewirtschaft für ein öffentliches Interesse stehen. Unter anderem wird mit einer erhöhten Flexibilität des Energiesystems durch den VT1 argumentiert, da mit dem Vorhaben mehr erneuerbare Energie integriert werden könne. Dieser Integrationseffekt wird auf bis zu 1 TWh/a geschätzt. Ergänzend wird mit einem Zufluss von 29 GWh/a aus EE-Erzeugung gerechnet. Wie man zu dem Wert von 1 TWh/a Integrationseffekt kommt, kann nicht nachvollzogen werden. Man müsste dazu wohl die Annahme treffen, dass regelmäßig längerfristige Schwankungen entstehen werden (sei es durch zu viel oder zu wenig EE-Strom aus Photovoltaik), damit dieser Wert über ein Jahr gerechnet zu verargumentieren ist. **Ein solches Szenario wird jedoch in Frage gestellt, da es sich um einen Ausfall der Stromerzeugung aus PV von 13 % der Jahreserzeugung handeln würde. Denn laut Energie Österreich lag die Erzeugungsmenge von PV im Jahr 2024 bei 7,7 TWh.**

Für die Flexibilität ist primär die Speicherfunktion von Relevanz. In den Ausführungen zur Alternativenprüfung wurde aber bereits hervorgehoben, dass die geplante Speicherkapazität auch anderweitig gedeckt werden könne. Dies sei durch den Ausbau bestehender Kraftwerke günstiger und vor allem umweltverträglicher zu bewerkstelligen. Ein Beitrag des Projekts zur saisonalen Speicherfunktion während des regulären Betriebs als Pumpspeicherkraftwerks ist, entgegen der Ansicht der Projektwerberin, nach Ansicht von CIPRA International nicht gegeben, da durch den geringen natürlichen Einzug von 8,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr der Speicher mit einem Nutzinhalt von 42 Mio. m<sup>3</sup> nicht sinnvoll über die Jahreszeiten bewirtschaftet werden kann. Der Betrieb des Speichers Platzertal ist somit abhängig vom Pumpbetrieb aus dem Gepatschspeicher.

Unter Berücksichtigung der herangezogenen Alternativen ist zu hinterfragen, ob andere Speichermöglichkeiten aufgrund der technologischen Weiterentwicklung, wie etwa Großbatterien, ebenfalls die angestrebte Flexibilität herstellen könnten. Dazu gab es und wird es in den kommenden



Jahren weiteren Fortschritte geben. In Frage gestellt wird auch der **Vergleich des VT1 mit der Stromproduktion mit einem mit fossilem Erdgas** befeuerten GuD-Kraftwerk, wonach rund 360.000 t CO<sub>2</sub> jährlich weniger bei der Realisierung des VT1 emittiert werden würden. Bezugnehmend auf die Flexibilität wird ausgeführt, dass „verglichen mit einer in Bezug auf die hohe Flexibilität von AK besser vergleichbaren flexiblen Gasturbinenanlage über 590.000 t CO<sub>2</sub> Jahr für Jahr“ weniger emittiert werden würde. **Diese sind aufgrund der Klimaziele und der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energie hinkende Vergleiche, da laut Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bis 2030 der Stromverbrauch bereits aus 100 % erneuerbarer Energie gedeckt werden soll und Österreich laut Regierungsprogramm bis 2040 klimaneutral sein soll.** Bei einer Dauer der Bau-tätigkeiten von rund sieben Jahren, könnte somit ein Betrieb frühestens 2034 erfolgen. Es liegt damit ein untauglicher Vergleich mit Gaskraftwerken vor, mit dem kein ein öffentliches Interesse dargestellt werden kann. .

Im Fachbeitrag „**Öffentliches Interesse aus Sicht der Volks- und Regionalwirtschaft**“ werden besonders positive Effekte für die Tiroler Wirtschaft sowie durch zusätzliche Arbeitsplätze sowie erhöhte Steuereinnahmen und dem Ersatz fossiler Brennstoffe hervorgehoben. Ergänzend werden die Versorgungssicherheit und die Verminderung der Abhängigkeit von ausländischer „Energiepolitik“ angeführt. Da, wie oben bereits ausgeführt, der Strom bis 2030 aus 100 % erneuerbarer Energie zu decken ist, kann der Ausbau Kaunertal bis dahin zu keiner wesentlichen Substituierung fossiler Energieträger führen. Die eigentliche Substituierung findet durch die Elektrifizierung des Verkehrs und sonstiger Anlagen statt, die derzeit noch überwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wie etwa für die Gebäudewärme oder in der Industrie. **Die gewählte Argumentation ist zudem insgesamt nicht kongruent, da eine substanzielle Erhöhung der Nettostromproduktion erst durch die Kombination mit dem VT2 entstehen würde (Einbezug der Venter und Gurgler Ache), die im vorliegenden Projektvorhaben jedoch ausgeklammert ist.**

Bezugnehmen auf die rund 3.000 zusätzlichen in Aussicht gestellten Beschäftigungsverhältnisse in Tirol bleibt anzumerken, dass nicht garantiert werden kann, welches Bauunternehmen den Zuschlag bekommt und somit ungewiss ist, an welche Subunternehmen Aufträge vergeben werden und ob die benötigten Arbeitskräfte tatsächlich aus Tirol stammen.

Zuletzt wird noch hervorgehoben, dass zwar die gesundheitlichen Auswirkungen der Klimaerwärmung als beachtenswert und volkswirtschaftlich relevant gesehen werden, jedoch die Bedeutung des Biodiversitätsverlustes, die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die ansässige Bevölkerung und die Zerstörung von natürlichen Erholungsräumen nicht in Erwägung gezogen wurden. Dies wäre jedoch notwendig, um eine realistische volks- und regionalwirtschaftliche Beurteilung vornehmen zu können, da diese Faktoren ebenfalls von Relevanz sind.



## VII. Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume benötigt eine sorgfältige Evaluierung des derzeitigen Zustands in den betroffenen Gebieten und muss auf den aktuellen zur Verfügung stehenden Methoden und Studien basieren. Diesbezüglich gilt es seitens der Behörde und der Amtssachverständigen, kritisch zu hinterfragen, ob die in der UVE herangezogenen Studien tatsächlich noch dem aktuellen Stand entsprechen und die Erhebungen ausreichend waren, um die erwartbaren Eingriffe ausreichend beurteilen zu können.

**Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Tiere und Lebensräume“ werden zahlreiche Tiere und Lebensräume aufgelistet, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. In weiterer Folge soll auf ein paar einzelne ausgewählte Arten eingegangen werden.**

Der **Hochmoor-Gelbling** sowie weitere Schmetterlingsarten, verlieren durch das Projekt ihren Lebensraum. Dieser Lebensraumverlust kann nicht vor Ort ausgeglichen werden. Die Ersatzmaßnahmen finden zudem außerhalb des Eingriffsraums statt, haben damit keinen räumlichen Zusammenhang und können nicht als gleichwertiger Ersatz erachtet werden. Die Bestandsentwicklung in Österreich wird aufgrund von Lebensraumverlust und Klimawandelfolgen negativ beurteilt. Die Population des Hochmoor-Gelbling im Platzertal gilt hingegen als vital und kräftig, weswegen dieser Lebensraumverlust besonders schwer wiegt. Der Moorschutz ist daher die effektivste Maßnahme. Weit entfernte Ersatzmaßnahmen bzw. Renaturierungen von Mooren sind kein Ersatz für den großflächigen Verlust im Platzertal. Diese Ausführungen treffen gleichermaßen auf den Hochmoor-Bläuling zu.

Bei den **Vögeln** sind u.a. die **unionsrechtlich geschützten Arten wie Steinadler, Birkhuhn und Alpenschneehuhn** aufgelistet. Bei diesen wird die Eingriffserheblichkeit jeweils mit „mittel“ eingestuft. Beim Steinadler wird jedoch nur unzureichend berücksichtigt, dass wohl auch in der Betriebsphase mit weiteren beträchtlichen Störungen zu rechnen ist, da das Platzertal als Jagdrevier zur Gänze zerstört wird. Insgesamt ist hier wohl von einer hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen, die nicht durch Verminderungsmaßnahmen beseitigt werden kann. Zudem sind höhergradig gefährdete Brutvogelarten wie Braunkehlchen, Baumpieper, Grauspecht und Auerhuhn sowie das Steinhuhn (SPEC 1-Art) vorzufinden.

Zur Beurteilung des **Bartgeiers** ist anzumerken, dass sich die Projektwerberin laut Fachbeitrag anscheinend primär auf die Auskunft eines Jagdleiters stützt und davon ausgeht, dass der Bartgeier lediglich gelegentlicher Gast ist. Jedoch gab es laut Pressemeldung des Landes Tirols vom 07.06.2025 zum Bartgeier-Management den **Nachweis eines Brutpaares im Kaurertal**, welches im Rahmen eines Monitoring-Projekts entdeckt wurde. Um die Bemühungen zur Wiederansiedlungen nicht zu konterkarieren sind **weiterführende Erhebungen notwendig** und drohende negative Auswirkungen auf das vorhandene Brutpaar entsprechend in die Beurteilung aufzunehmen.

Das Vorhaben hat u.a. auch brutzeitliche Störungen zur Folge, die durch Lärm und Hubschrauberflüge zu erwarten sind. Betroffen sind etwa Steinhuhn, Wasseramsel, Steinschmätzer, Bergpieper und Schneesperling mit „hoch“ zu beurteilenden verbleibenden Auswirkungen sowie Auerhuhn, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Steinadler und Bartgeier mit „mittel“ zu beurteilenden verbleibenden Auswirkungen. Die Bauzeit beträgt mind. sieben Jahre und führt zu langjährigen Störungen in der Brutzeit – beim Steinadler auch zu erwartbaren Brutauffällen. Die Reproduktion dieser



Arten ist aufgrund dieser Störungen womöglich gefährdet. **Durch die geringe Anzahl an Steinhuhn-Brutpaaren, kann das Vorhaben zum Erliegen der Art** in einem der Hauptverbreitungsgebiete (Öztaler Alpen) **führen**, die somit einen besonders sensiblen Lebensraum darstellen.

Bezugnehmend auf die Einschränkung der Hubschrauberflüge (Vi-Bau-09) ist die Wirkung aufgrund der langen Dauer von sieben Jahren Bauzeit in Frage zu stellen. Es wird diesbezüglich von einer sehr geringen Wirkung der Maßnahme auszugehen sein. Auch wird die Möglichkeit der Besiedelung anderer Lebensräume als Minderungsmaßnahme erwähnt. Dem wird entgegengehalten, dass besonders **Steinhühner** standorttreue Tiere sind und eine **geringe Flexibilität bzgl. Lebensraumwechsel** aufweisen.

Bei den Säugetieren wird kurz auf das **Murmeltier** eingegangen. Die **Population** im Platzertal ist vom Speichervorhaben **sehr stark** betroffen und erleidet große Habitatverluste, die nicht kompensiert werden können. Im Fachgutachten wird dazu ausgeführt, dass die Murmeltierpopulation deutlich verkleinert werden wird. Selbst die Umsiedlung der Restpopulation nach jagdlicher Entnahme (siehe Vi-Bau-04) ändert nichts am Verlust einer großen Zahl an Individuen. Dazu ist noch anzumerken, dass ein deutlicher Verlust von Individuen in Bezug auf die Räuber-Beute-Beziehung als problematisch erachtet wird, da die Nahrungsverfügbarkeit des Steinadlers verringert wird. Ohne konkrete Pläne und neue Standorte für die Umsiedlung ist eine weitere Beurteilung schwierig.

**Zusammenfassend kann mit unvermeidbaren und erheblichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten samt bedeutender Lebensraumverluste gerechnet werden.** Die Einschätzung der Maßnahmenwirksamkeit wird oftmals als „hoch“ eingeschätzt und es wird der Eindruck erweckt, dass es keine Eingriffe in die Natur gibt, die durch menschliche Hand nicht ausgeglichen werden können. **Es wird Aufgabe der Behörde sein, die Eingriffserheblichkeit genau zu prüfen und die Maßnahmenwirksamkeit zu hinterfragen.** Im Falle eines hohen naturschutzfachlichen Werts und mittlerer Eingriffsintensität wird die Erheblichkeit mit der Begründung der kurzen Dauer als „mittel“ statt „hoch“ eingestuft.

Am konkreten Beispiel kann dies bei den Arten Grasfrosch und Bergmolch ersichtlich gemacht werden. Während es zur Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Platzertal kommt, wird den Ersatzlaichgewässern eine „mittlere“ Wirksamkeit zugesprochen. Die Wirkung wird in Folge als „ausreichend“ dargestellt, obwohl die Lebensraumverfügbarkeit sinkt und ungewiss ist, wie die Ersatzlebensräume besiedelt werden. In diesem Fall von „gering verbleibenden Auswirkungen“ auszugehen erscheint dem Lebensraumverlust nicht gerecht zu werden. Ähnlich stellt sich die Beurteilung beim Hochmoor-Gelbling und Hochmoor-Bläuling dar. Es droht ein großflächiger Verlust von Lebensräumen im Platzertal und die Maßnahmen werden andernorts ohne räumlichen Zusammenhang (Fotschertal und Pillermoor) umgesetzt. Die Maßnahmenwirksamkeit wird als „hoch“ und die verbleibende Auswirkung als „gering“ bezeichnet. Auch kommt es zu einem großen Lebensraumverlust für die Murmeltierpopulation im Platzertal im Ausmaß von etwa 90 ha Fläche. Trotz drohender deutlicher Abnahme der Population werden die verbleibenden Auswirkungen als „nicht relevant“ bezeichnet.

Neben der Zerstörung des einzigen lokalen Reviers der Wasseramsel kommt es zum Verlust des lokalen Steinschmätzer- und Bergpieperbestandes sowie eines Schneesperling-Reviers. Das ist ein Lebensraumverlust von insgesamt 106 ha. Dies bedeutet in allen vier Fällen eine hohe Ein-



griffsintensität und eine hohe Eingriffserheblichkeit. Allerdings wird auch hier die Eingriffserheblichkeit wieder auf „mittel“ gesetzt mit der Begründung, dass alle diese Vogelarten durchgängig geringgefährdete Arten sind und der Steinschmätzer auf der Roten Liste Tirol als „nicht genügend bekannt“ geführt wird.

Da die Realisierung des Vorhabens mehrere durch die FFH-RL und VS-RL geschützte Arten beeinträchtigt, ist eine sorgfältige Prüfung der in der UVE dargestellten Erhebungen von besonderer Bedeutung. Insbesondere die Störungen der Brutzeiten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie etwaige nicht vermeidbare Tötungen, stellen Verbote gem Art 12 FFH-RL dar, die nur unter besonders strengen Kriterien iSd Art 16 FFH-RL genehmigt werden dürfen. Gemäß § 24 Abs 2 TNSchG ist das vorsätzliche Fangen oder Töten von nach Anhang IV FFH-RL geschützter Tierarten in allen Lebensstadien, das vorsätzliche Stören der Tierarten oder der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Für geschützte Vogelarten iSd Vogelschutz-RL sind in § 25 Abs 2 TNSchG und für Anhang V FFH-RL geschützte Arten in § 24 Abs 3 lit a TNSchG Verbotstatbestände verankert. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben, die Verbotstatbestände erfüllen, darf nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gem § 29 Abs 3 TNSchG vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 24 Abs 2 und 3 lit a TNSchG legt § 24 Abs 5 fest. Danach ist der Nachweis eines bestimmten Grundes für die Ausnahme, das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen sowie das Verweilen der Population der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand ohne Beeinträchtigung erforderlich. Dasselbe gilt auch für Ausnahmen von den Verboten gemäß § 25 Abs 1 TNSchG, die in Abs 3 leg cit festgelegt sind und ebenfalls einen bestimmten Grund und keine anderen zufriedenstellenden Lösungen voraussetzen.

Auch in Hinblick auf die Alpenkonvention ist darauf hinzuwirken, dass raumbedeutsame Maßnahmen natur- und landschaftsschonend erfolgen und es sind ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften zu ergreifen.<sup>27</sup>

**Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume“ werden zahlreiche Pflanzen und Lebensräume aufgelistet, die nach Unionsrecht (FFH-RL) oder nationalem Recht streng geschützt sind und eine hohe Sensibilität aufweisen.**

Wie bereits in Bezug auf den Fachbeitrag „Biologische Vielfalt, Tiere und Lebensräume“ ausgeführt, werden die Eingriffe in ihrer Erheblichkeit unterbewertet und den gewählten Maßnahmen tendenziell eine zu hohe Wirksamkeit eingeräumt. Im Platzertal werden hochsensible Biotoptypen zerstört, die auch laut Fachbeitrag gar nicht bzw. nur zum Teil oder in Einzelfällen kompensiert werden können. Selbst für diese Eingriffe gelangt man in der Gesamtbewertung lediglich zu einer mittleren Erheblichkeit. Ein Eingriff wird als relevant beurteilt, wenn die Vernichtung von geschützten Pflanzenarten bzw. -gesellschaften über das äußerst seltene Ereignis hinausgeht und die Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes gefährdet ist. Gerade bei Eingriffen, die nicht kompensiert werden können, ist daher fraglich, wie es nur zu einer mittleren Auswirkung kommen kann. **Der in der UVE angewandte Beurteilungsrahmen ist von**

---

<sup>27</sup> Vgl Art 10 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“.



den Amtssachverständigen entsprechend zu prüfen, so auch die auf Grundlage des Beurteilungsrahmens getroffenen Schlussfolgerungen betreffend die Auswirkungen der Eingriffe.

Bei der Eingriffserheblichkeit wird laut Fachbeitrag auch davon ausgegangen, dass ein Biotop selbst bei einer deutlichen Beanspruchung von 20 bis 75 % Verlust, die Lebensraumfunktion durch die Restfläche „eingeschränkt“ erfüllt werden kann. Ob jedoch bei einem Verlust von bis zu 75 % des Lebensraums noch von einer intakten Struktur und Funktion des betroffenen Biotops ausgegangen werden kann, wird angezweifelt und ist von der zuständigen Behörde eingehend zu prüfen. Gerade für spezialisierte Arten können selbst geringe Lebensraumverluste verheerende Folgen haben. **In Bezug auf jene nach der FFH-RL geschützten Arten gilt es darauf zu achten, dass die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für jene Arten nach Anhang IV.**

Im Platzertal werden hochsensible Flächen dauerhaft beansprucht, insbesondere der mäandrierende Hochgebirgsbach, Schotter- und Sandbank der Fließgewässer mit Pioniervegetation, basenreiche, kalkarme Quellflur der Hochlagen, nährstoffarmes Kleinseggenried sowie weitere im Fachbeitrag aufgelistete Arten und Lebensräume. Im Abschnitt des Platzerbachs zwischen dem geplanten Staudamm und der Einmündung in den Tösnerbach würde eine Restwasserstrecke von 7,7 km sowie eine 1,5 km lange Restwasserstrecke am Tösnerbach bis zur Einmündung in den Inn entstehen. Diese erheblichen Eingriffe hätten entsprechende Veränderungen auf die Abflussmenge und -dynamik zur Folge. Dabei kommt es zu Eingriffen in hochsensible Biotoptypen, besonders in den mäandrierenden Hochgebirgsbach sowie weiteren mäßig sensiblen Biotoptypen, die nicht bzw. nur teilweise kompensiert werden können. Für diese Bereiche ist mit verbleibenden Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit zu rechnen. Auch sind mindestens vier Gefäßpflanzenarten (*Pinguicula leptoceras*, *Pinguicula vulgaris*, *Saxifraga aizoides*, *Saxifraga stellaris*) und eine Gruppe von Tormoosarten mit enger Lebensraumbindung an Kleinseggenriede oder Quellfluren, einer relevanten Beeinträchtigung der Population ausgesetzt. Für den Vorhabenstandort Kaunertal werden hochsensible Flächen wie basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried und Silikat-Lärchen-Zirbenwald beansprucht. Weitere Eingriffe erfolgen an den alten Deponiestandorten des Gepatsch-Speichers sowie an Hang- und Böschungsbereichen unterhalb des Staudamms mit überwiegend Fettweiden. Für die Biotoptypen gestreckter Gebirgsbach, subalpiner bodensaurer Fichtenwald, Silikatfelswand und Schutthalden verbleiben laut Fachbeitrag zumindest mittlere Auswirkungen. Im Bereich des Teiluntersuchungsgebiets Inntal Prutz-Burgschrofen werden für die Bau- und Betriebsphase weitere hochsensible Flächen beansprucht, wie etwa Weidenauwald, Karbonat-Rotföhrenwald und Ahorn-Eschen-Edellaubwald, für die zumindest mittlere Auswirkungen verbleiben.

Wie bereits weiter oben zu den Tierarten und deren Lebensräumen erläutert, werden auch in § 23 Abs 3 lit a TNSchG Verbotstatbestände in Umsetzung der FFH-RL festgelegt. Ausnahmen sind auch hier nur als zulässig erachtet, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die Population der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und bestimmte Gründe (Abs 5 lit a bis e leg cit) vorliegen.

Hinsichtlich der umfassenden Eingriffe und teils verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nur im Falle einer Ausnahmegenehmigung (§§ 23, 24, 25 iVm § 29 TNSchG) bewilligt werden kann. Dazu bedarf es, wie auf S. 15 erläutert, ein überwiegendes



öffentliches Interesse. Auch wenn § 29 Abs 3 TNSchG ein zwingendes öffentliches Interesse für den Ausbau der erneuerbaren Energie vorsieht, ist eine Interessenabwägung dennoch durchzuführen und darf nicht zu einem pauschal angenommenen überwiegenden Interesse am Vorhaben führen. Aufgrund der massiven Eingriffe in die Schutzgüter gemäß des TNSchG sowie unionsrechtlich geschützter Arten und die nach Ansicht von CIPRA International geringe Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens, müsste die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse am Erhalt der Natur und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erkennen, womit der Antrag der Projektwerberin abzuweisen wäre.

### C. Zusammenfassung

Das Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ bzw. der Vorhabensteil 1 (VT1) führt bei Umsetzung zu massiven, nicht ausgleichbaren bzw. kompensierbaren Eingriffen und hat somit langfristige negative Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sowie auf alpine Fließgewässer. Trotz umfassender Maßnahmen scheinen die Eingriffe so schwer zu wiegen, dass davon ausgegangen wird, dass diese nicht in Einklang mit dem TNSchG, den unionsrechtlichen Vorgaben (WRRL, FFH-RL, Vogelschutz-RL) und der Alpenkonvention zu bringen sind.

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen kurz zusammengefasst:

- 1) **Unzulässige Vorhabensteilung iSd UVP-RL**  
Die Trennung des Vorhabens in VT1 und VT2 widerspricht dem Vorhabensbegriff des UVP-G bzw. der UVP-RL und steht einer gesamthaften Beurteilung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens im Wege. Es ist ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang gegeben.
- 2) **Fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkung**  
Selbst wenn die Vorhabensteilung als zulässig erachtet wird, ist gemäß der UVP-RL eine Prüfung kumulativer Wirkung mit dem VT2 notwendig, um den unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-RL zu entsprechen.
- 3) **Unvereinbarkeit mit der WRRL**  
Der ökologische Zustand mehrerer Gewässer (Platzerbach, Tösnerbach) verschlechtert sich. Bei Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots iSd Weser-Urteils des EuGH wird das Vorhaben den Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht gerecht, da u.a. kein überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhaben anzunehmen ist.
- 4) **Umweltverträglichere Alternativen vorhanden**  
Die Auswahl der geprüften Speicherstandorte fokussieren sich auf Täler in einem oder angrenzend an ein Natura 2000 Gebiet. Der im Bau befindliche Ausbau des Pumpspeicherkraftwerks Kühtal sowie weitere technologisch fortgeschrittene Alternativen würden umweltverträglichere Varianten darstellen, die den wesentlichen Zielen des Vorhabens ebenfalls entsprechen würden.
- 5) **Unvereinbarkeit mit der Alpenkonvention**  
Besonders die großflächige Zerstörung des im Platzerthal befindlichen Moorkomplexes stellt einen unwiderlegbaren Widerspruch zum Erhalt von Feuchtgebieten und Mooren iSd Art 9 BSchP dar. Eine ausreichende Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips sowie der



Verpflichtung zur Erhaltung ökologisch intakter Lebensräume ist im Rahmen der UVP dringend notwendig.

**6) Zerstörung geschützter Lebensräume und Arten**

Zahlreiche gem. der FFH- und Vogelschutz-RL geschützte Arten verlieren ihren Lebensraum, was zur Gefährdung einzelner lokaler Populationen führt. Diverse Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erscheinen aus ökologischer Sicht ungeeignet bzw. sind mit geringer Erfolgsaussicht behaftet.

**7) Fehlendes öffentliches Interesse**

Das Vorhaben führt zu weitreichenden Umweltbeeinträchtigungen, die dem hohen öffentlichen Interesse am Erhalt der Natur widersprechen; demgegenüber fällt die Produktionskapazität gering aus. Die Einsparungspotenziale von CO<sub>2</sub> werden mangels ausreichender Berücksichtigung der Erneuerbaren Ziele bis 2030 (100 % Strom aus Erneuerbaren) bzw. des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 methodisch falsch eingeschätzt. Die Ermittlung des Integrationseffekts volatiler erneuerbarer Energie von 1 TWh/a durch das Vorhaben ist nicht nachvollziehbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Heranziehung aktueller verfügbarer Fachliteratur sowie möglichst aktueller Daten zum Status quo der betroffenen Gebiete von hoher Relevanz für eine fundierte Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist.

CIPRA International erachtet das Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal – VT1“ aufgrund der vorliegenden Unterlagen als nicht genehmigungsfähig und bittet um eine sorgfältige Prüfung der eingebrachten Einwendungen sowie der erfolgten Bewertungen seitens der Projektwerberin.

Mit freundlichen Grüßen

Kaspar Schuler  
Geschäftsleiter CIPRA International

Uwe Roth  
Präsident CIPRA International